Technische Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **18 (1931)**

Heft 7

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

TECHNISCHE MITTEILUNGEN

Vestibül

Bodenbelag:
Fliesenlinoleum
schwarz, weiss, grün

Linoleum

Die viel erörterte bundesgerichtliche Entscheidung über den Unfall im kantonalen Obergerichtsgebäude in Aarau ist in einer Abhandlung «Technisches über Gummiböden» (Das «Werk», Heft 4, Seite 50) als «Unfall infolge Ausgleitens auf Linoleum und Marmor» angezogen und zum Ausgangspunkt eines weiteren Artikels «Gleitsicherheit von Bodenbelägen und Haftung des Eigentümers» in derselben Nummer genommen worden.

Zur Wahrung unserer Interessen sind wir gezwungen, die in diesen Veröffentlichungen enthaltenen Angaben, die zu irrigen Auffassungen führen können, zu präzisieren.

Der amtliche Tatbestand über diesen Fall lautet:

«Im Gang des kantonalen Obergerichtsgebäudes in Aarau ist der Fussboden zu Dreiviertel mit Linoleum belegt. Ringsum geht ein Fries aus Marmor-Mosaik-

Dancing

Bodenbelag:
Supershiplinoleum
beige und blau

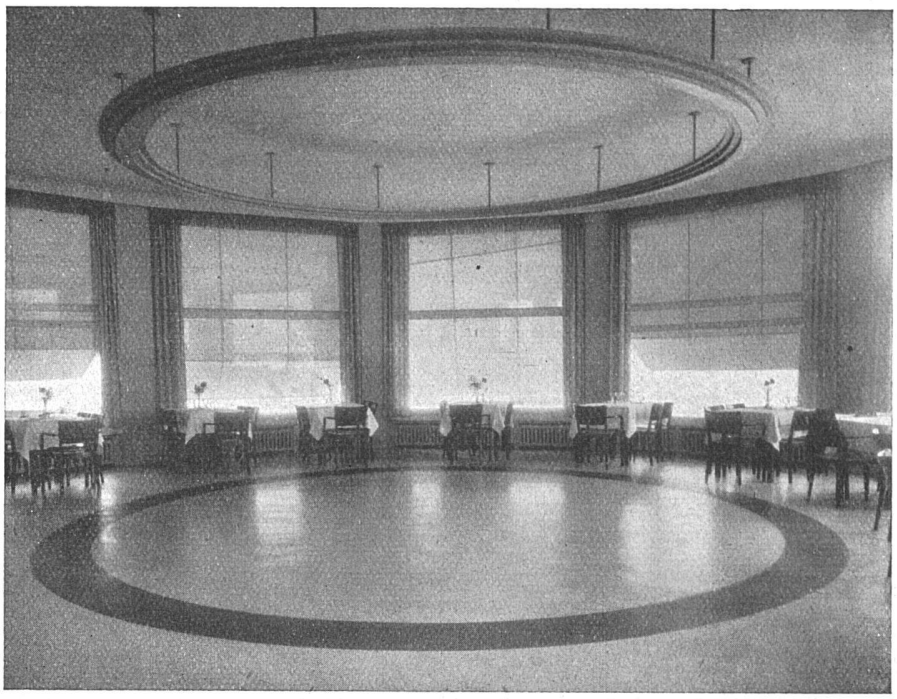

platten. Um von diesem Gang in das durch eine Tür abgeschlossene Treppenhaus zu gelangen, muss daher ein 65 cm breiter Streifen dieses Plattenbodens überschritten werden. An dieser Stelle glitt am 20. Februar 1928 der Gemeindeammann von Ueken, Albert Ackle, der damals genagelte Stiefel trug, aus und stürzte zu Boden, wobei er sich einen Oberschenkel brach.»

Aus diesem Tatbestand bringt der genannte Artikel einen Auszug, der die Ansicht aufkommen lässt, als sei Linoleum ein Belag, der den Anforderungen öffentlicher Verkehrssicherheit nicht genüge und daher «als ungenügend und unzweckmässig abgelehnt werden müsse».

Wie aber lautet der Bericht der Experten?

Das Gerichtsgutachten der ersten Instanz bezeichnet es als unzweckmässig und einen technischen Missgriff, dass man einen Platten- und einen Linoleumbelag kombiniert und insbesondere den Boden nicht ganz mit Linoleum belegt habe. Die Entscheidung des Bundesgerichtes lautet ähnlich: es sei unbedenklich zu bejahen, dass eine Kombination dieser Art Gefahren in sich berge und deshalb unbedingt vermieden werden müsse. Wäre die Bodenfläche in ihrem vollen Ausmasse mit Linoleum belegt worden, so wäre jede Unfallgefahr zufolge von Glätteunterschieden von vornherein ausgeschlossen gewesen.

Der Unfall ist demnach auf Marmorboden und nicht auf dem Linoleumbelag vorgefallen; die Haltlosigkeit der Darstellung des betreffenden Artikels geht aus den angezogenen Erkenntnissen ohne weiteres hervor.

In einer Eingabe an das Bundesgericht, welche von seiten der Gummiindustrie aus diesem Vorgang abgeleitet wurde, heisst es u. a., dass in dem Gebäude der «Neuen Zürcher Zeitung» eine grosse Anzahl Unfälle ähnlicher Art zu verzeichnen gewesen sei, worauf «die Versicherung eine zweckentsprechende Belegung der Treppe verlangt habe». «Unsere komplette Gummiverkleidung erzielte das komplette Verschwinden aller Unfälle».

Es handelt sich um die mit der Zeit glatt gewordenen Zementstufen einer Treppe. Von irgendwelchen Unfällen oder gar von dem Verlangen der Versicherung nach einer zweckentsprechenden Belegung der Stufen ist der Administration der «Neuen Zürcher Zeitung», die diese Veröffentlichung sehr in Erstaunen setzte, nichts bekannt.

Für die wohl bezweckte Schlussfolgerung, nämlich für die Notwendigkeit der Verwendung ausländischer Gummibeläge in den Verwaltungsgebäuden schweizerischer Behörden sind diese Ausführungen nicht gerade überzeugend. Was die abschliessende Behauptung angeht, ein Experte müsse unter Berufung auf das vorerwähnte Material dazu kommen, «einen glatten Marmorbelag und einen gewichsten Inlaidbelag als ungenügend und unzweckmässig abzulehnen», so begnügen wir uns damit, auf die vorerwähnten Expertisen der Gerichtsinstanzen zu verweisen.

Zu den unter «Technisches über Gummiböden» weiter mitgeteilten Vergleichszahlen über Abnützung, Eindrucksfähigkeit und Schalldämpfungsvermögen von Bodenbelägen sei kurz bemerkt, dass diese ohne klare Angabe der Quelle und der Untersuchungsverfahren für den

Turnhalle
Bodenbelag: Korklinoleum

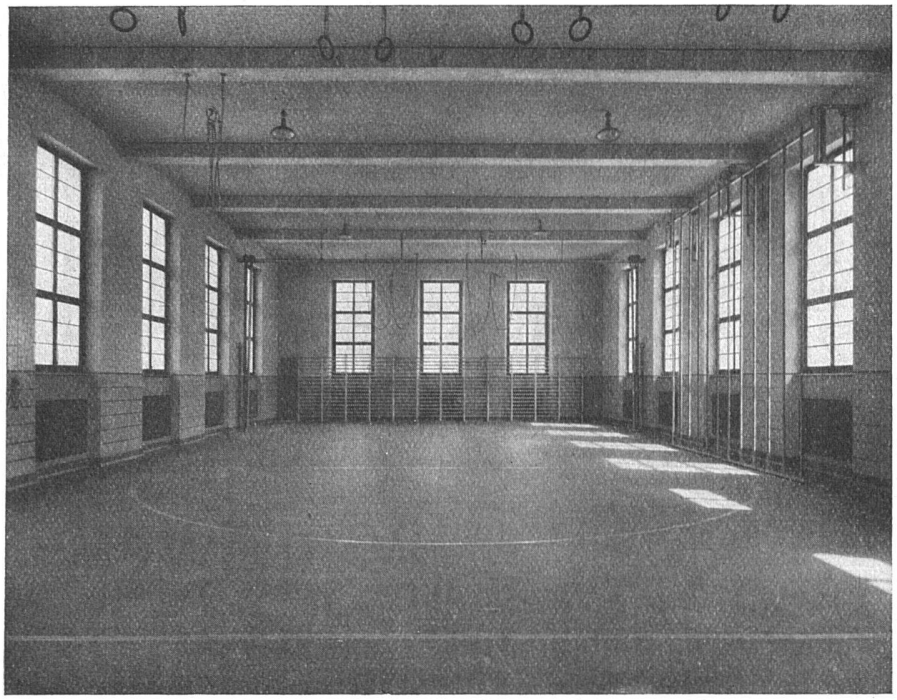

baustoffkundigen Fachmann nichts besagen, denn es ist eine bekannte Tatsache, dass sich die Widerstandsfähigkeit eines Belages gegen Abnützung durch Laboratoriumsuntersuchungen nicht unmittelbar bestimmen lässt, da dieser in den Prüfungseinrichtungen des Laboratoriums unter ganz anderen technischen und physikalischen Bedingungen steht als im praktischen Gebrauch. Die Bewährung im praktischen Gebrauch ist der allein entscheidende Faktor.

Auch aus den mitgeteilten Schalldämpfungswerten geht nichts anderes hervor, als dass in einem bestimmten Fall und mit Untersuchungsmethoden, die unerwähnt gelassen sind, gewisse Werte gefunden wurden. Jedem Fachmann ist klar, dass hieraus ein Schluss auf das wirkliche Schalldämpfungsvermögen der betreffenden Stoffe nicht gezogen werden kann. Auf dem Gebiete der Schalldämpfung steht bislang mit Sicherheit nur fest, dass Laboratoriumsversuche nicht zum Ziele führen, weil die in der Praxis gegebenen Umstände nie weitgehend genug berücksichtigt werden können und dass Messungen an ausgeführten Bauten von Fall zu Fall verschiedene Resultate erbringen, da bekanntlich das Schalldämpfungsvermögen eines Stoffes in hohem Grade von den technischen Voraussetzungen abhängt, unter denen er angewandt wird. Es scheint uns richtiger, die Praxis über die Bewährung eines Materials im jahrzehntelangen Gebrauch entscheiden zu lassen, und hier hat das Linoleum in den verschiedensten Anwendungen bei härtester Beanspruchung durch seine ausserordentliche Haltbarkeit den Beweis für seine Güte erbracht.

Im übrigen darf bei der Vergleichung verschiedener Materialien deren Preis nicht ausser acht gelassen werden. Zwei verschiedene Beläge, von denen der eine 15 Franken pro Quadratmeter und der andere 30 Franken pro Quadratmeter kostet, haben bei gleicher Bewährung durchaus nicht dieselbe Wertzahl; der Wertkoeffizient des um 50 % billigeren Materials liegt dann vielmehr um 100 % höher.

Die Linoleum A. G. Giubiasco im Kanton Tessin versorgt unser Land seit 26 Jahren mit Linoleum. In der Schweiz liegen viele Millionen Quadratmeter ihrer Erzeugnisse; weitere bedeutende Mengen wurden ins Ausland geliefert. Das Werk beschäftigt ständig über 300 Arbeiter und Angestellte, die bei der Erzeugung, dem Vertrieb und der Verarbeitung des Linoleums ihr tägliches Brot finden. Aus diesen Zahlen ergibt sich nicht nur ein Anhalt für die wirtschaftliche Bedeutung der Linoleumindustrie für die Schweiz; sie sind auch der beste Gradmesser für das Ansehen und die Bewährung der Giubiasco-Erzeugnisse in- und ausserhalb der Schweizer Grenzen, ein Ansehen, welches nur durch die Güte und die gleichmässig hochwertigen Eigenschaften der Ware erkämpft und von Jahr zu Jahr gesteigert werden konnte. Diese Zahlen und die daraus sich ergebenden Schlussfolgerungen scheinen uns der Ergänzung durch ein Eingehen auf die Eigenschaften des Giubiasco-Linoleums im einzelnen nicht zu bedürfen, die jedem Fachmann, jedem Bauherrn und jeder Hausfrau aus eigener Erfahrung geläufig sind.

Linoleum A. G. Giubiasco (Schweiz).

Empfangsraum

Bodenbelag:
Unilinoleum
blau und hellgrau

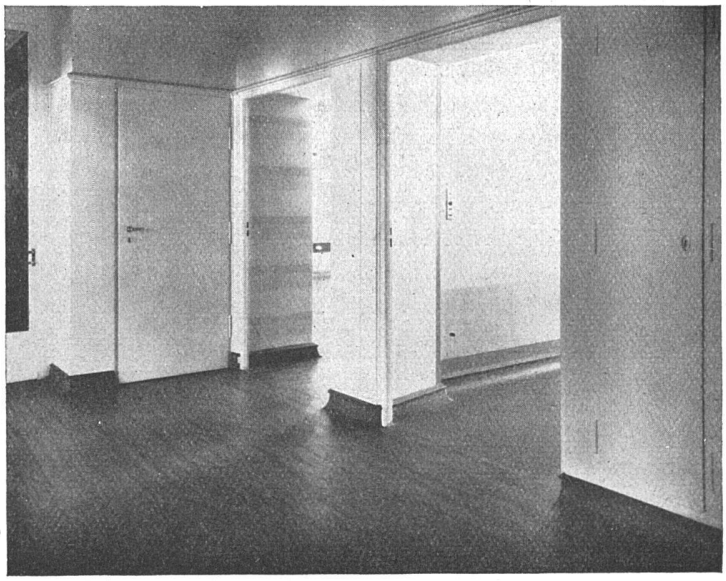

Korridor eines Krankenhauses

Bodenbelag: Marboleum mit Hohlkehlen